

RS Vwgh 1993/12/14 92/07/0158

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

VwRallg;

WRG 1959 §138 Abs1 lit a;

Rechtssatz

Räumungsfristen sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten festzusetzen (hier: Amtssachverständiger erachtet für die Schaffung von Deponieraum eine Frist von fünf Jahren für erforderlich; wasserpolizeilicher Auftrag sieht jedoch eine Frist von insgesamt fünf Jahren bis zur Durchführung des letzten Räumungsschrittes vor; die Fristen für die einzelnen Räumungsschritte sind aber wesentlich kürzer bemessen; für den ersten Teilabschnitt der Räumung besteht lediglich eine Frist von fünf Monaten, wofür die Begründung fehlt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992070158.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at